

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz
(Grünanlagensatzung) vom 04.12.2013

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 29.03.2017 aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL S. 477), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 5: außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,

§ 2

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadtverwaltung, Grün- und Umweltamt, kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 4

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 5: entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister